

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Hörning, Bettina

Hörning, Tilman

Köhler, Lorenz

Konrad, Andreas

Möschl, Claus

Müller, Hubert

Oleynik, Markus

Schebler, Matthias

Sendelbach, Jürgen

Zehnter, Michael

Kommt zu TOP Ö2 zur Sitzung hinzu

Schriftführerin

Müller, Sina

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Pietsch, Andreas

Entschuldigt

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.02.2023
- 2 Bebauungsplan "Am Gründlein II" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 3 Bebauungsplan "Am Gründlein II" - Satzungsbeschluss
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Verlängerungsantrag für die Baugenehmigung einer Maschinenhalle mit Mastbetrieb, Werkstatt und PV-Anlage, Bauort: Fl.Nr. 3410, Gem. Billingshausen
- 5 Information über den Bauantrag zum Neubau von zwei Dachgauben auf der Garage und einem Balkon
- 6 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kultur- und Heimatverein e. V. Billingshausen
- 8 Antrag des SV Birkenfeld auf einen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Birkenfeld in Höhe der Wassergebühren für das Jahr 2022
- 9 OD Billingshausen; Eilantrag zur Gestaltung der Gehwege
- 10 Antrag auf Erlass der Hallengebühr (Kinderfasching)
- 11 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11.1 Fahrzeugunterstellhalle_Änderung der Einfahrt_Fl.Nr. 153_Castellstr. 16
- 11.2 Trassenführung der 20 KV-Leitung
- 11.3 Umgestaltung des Priestergrabes
- 11.4 Frankreichfahrt 2023
- 11.5 Wallfahrt des Gemeinderates
- 11.6 Weiterentwicklung der Gemeinde; Workshop am 22. und 23.09.2023
- 12 Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.02.2023
--------------	---

Die Niederschrift vom 09.02.2023 wurde am 13.02.2023 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 09.02.2023 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

TOP 2	Bebauungsplan "Am Gründlein II" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

GRM Konrad kommt zur Sitzung hinzu.

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Müller vom Architektur BMA und erteilt ihm das Wort. Dieser trägt die eingegangenen Stellungnahmen dem Gremium wie folgt vor:

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„AM GRÜNDLEIN II“

GEMEINDE BIRKENFELD

LANDKREIS MAIN-SPESSART



BESCHLUSSVORSCHLÄGE

FÖRMLICHE BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG
(gem. § 4 Abs. 2 BauGB),

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 22.03.2023 | Zeichnerischer Teil: Beschl_1 | Bearbeiter: FH, EB



Beschlussfassung: Bernd Müller Architekt und Stadtplaner | Hauptstraße 69, 97851 Rothenfels

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 21.12.2022 insgesamt 30 Behörden und Stellen sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zählen hierzu auch die Nachbarkommunen. Bis einschließlich zum 26.01.2023 gingen die nachfolgend zusammengefassten Stellungnahmen ein.

Hinweis: Vereinzelt Stellungnahmen sind erst nachträglich eingegangen. Es werden alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich nicht geäußert haben:

Nicht geäußert haben sich folgende Stellen:

- a) Bayerischer Rundfunk
- b) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- c) Deutsche Post AG
- d) Landesbund für Vogelschutz
- e) Gemeinde Greußenheim
- f) Markt Karbach
- g) Markt Zellingen

2. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise:

- a) Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet Abfallrecht
- b) Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet Kommunalaufsicht
- c) Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet Immissionsschutz
- d) Landratsamt Main-Spessart, Gesundheitsamt
- e) Staatliches Bauamt Würzburg
- f) Regionaler Planungsverband Würzburg
- g) Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- h) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- i) Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
- j) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- k) Bayernwerk Netz GmbH
- l) Markt Remlingen
- m) Gemeinde Leinach

3. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen:

<p>Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Herr Stadler Zeller Straße 40 97082 Würzburg Vom 30.01.2023</p>	
<p>Zusammenfassung / Stellungnahme:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplan- und Grünordnungsplans bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir weisen die Gemeinde Birkenfeld auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 30.05.2022 (Az.: LD-A/A3 – G 4612) bezüglich der Infragestellung etwaiger Förderboni im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt außen“ hin.</p>	<p>Eine Abwägung ist im vorigen Verfahrensschritt bereits erfolgt.</p>

<p>Paul Diener Kreisheimatpfleger Altlandkreis Marktheidenfeld Ketteltor 13 97837 Erlenbach Vom 11.01.2023</p>	
<p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auf den besonderen Schutz der Wendelinskappelle, mit dazugehörigem Bildstock, die sich in der Nähe des Baugebietes befindet, wird hingewiesen. Der Erhalt dieses Denkmals und die Unversehrtheit liegen im allgemeinen Interesse. Eine Dokumentation vor und nach der Bauausführung wird angeraten.</p>	<p>Die Gemeinde wird den Hinweis zur Kenntnis nehmen und im Rahmen der Bauausführung beachten.</p>

BUND Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart Frau Schlosser Südring 2 97828 Marktheidenfeld Vom 25.01.2023	
Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom Juni 2022.	Eine Abwägung ist im vorigen Verfahrensschritt bereits erfolgt.

Deutsche Telekom Technik GmbH Herr Sachs Schürerstr. 9a 97080 Würzburg Vom 23.01.2023	
Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Mit Schreiben vom 07.06.2022 haben wir bereits zum Bebauungsplan „Am Gründle in II“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Eine Abwägung ist im vorigen Verfahrensschritt bereits erfolgt.

Landratsamt Main-Spessart (gesammelte Stellungnahme) Frau Wittmann Marktplatz 8 97753 Karlstadt Vom 26.01.2023	
Sachgebiet Städtebau/Bauleitplanung:	
Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:	
Bauleitplanung: Die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme vom 14.06.2022 wurden weitestgehend umgesetzt. Besonders die geforderten Nachbesserungen in der Begründung wurden sehr ausführlich ergänzt. Insgesamt ist anzumerken, dass die Begründung sehr sorgfältig und vorbildlich Ausgeführt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Lediglich die Einschränkung des Materials der Einfriedungen (Ausschluss von Kunststoff) (IV. B. 3.2.) sollte in der Begründung unter 5.6.2 auf Seite 28 noch ergänzt und begründet werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt</p>
<p>Städtebau: <u>Zur Begründung 5.2.2:</u> Gebäudehöhen ist weiterhin festzuhalten, dass mit der gewählten Wand- und Firsthöhe für Mehrfamilienhäuser große Gebäudekomplexe entstehen können. In der Begründung zum Bedarfsnachweis wird von 4 WE ausgegangen. Stattdessen können ohne Befreiungen mind. 6 WE geschaffen werden. Dies widerspricht dem Planungsziel und dem Ortsbild. Die Wand- und Firsthöhe sollten reduziert werden, um städtebauliche Missstände zu vermeiden.</p>	<p>Es handelt sich beim Bedarfsnachweis lediglich um eine überschlägige Berechnung. Die Bedarfsbilanzierung wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken bereits angenommen.</p> <p>Der § 136 BauGB regelt abschließend die Tatbestände der städtebaulichen Missstände. Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch Wandhöhen, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits bestehen, städtebauliche Missstände entstehen sollen.</p>
<p><u>Zur Begründung zu 5.2.3:</u> Eine Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen sollte am Ortsrand vermieden werden. Es entsteht durch diese großen Baukörper eine negative Fernwirkung. In der Planung von Mai 2022 wurde eine Geschossigkeit von 2-3 Vollgeschossen vorgesehen. In der aktuellen Planung sind 3 Vollgeschosse zwingend herzustellen. Es ist festzuhalten, dass das Dachgeschoss in der Regel immer als Vollgeschoss hergestellt werden muss. Dies entspricht nicht der Bedarfsermittlung, aufgrund der getroffenen Festsetzungen entstehen zwingend große Cluster. Werden diese Grundstücke von Bauinvestoren erworben, ist davon auszugehen, dass eine maximale Bebauung realisiert wird, um eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erzielen. (Bei der GR von 300m² bedeutet dies ein mögl. Grundriss von 15m x 20m)</p>	<p>Im Bereich der Baugebietsfläche WA(b)1 fällt das Gelände ab. Die geplante Bebauung liegt daher weiter unten und wird durch eine üppige Randeingrünung umlaufen. Ein Übergang zum Ortsrand wird dadurch gebildet. Die höhere Bebauung ist zudem als eigene Typologie abzulesen und als angemessen zu halten. Außerhalb des Geltungsbereichs sind auch größere Gebäude vorhanden, die auch das Ortsbild nicht wesentlich stören.</p>

Sachgebiet Wasserrecht/Bodenschutz:

Zusammenfassung / Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Zu der geplanten Aufstellung des o.g. Bau- und Grünordnungsplans hatte die Untere Wasserrechts- und Bodenschutzrechtsbehörde bereits mit Schreiben vom 14.06.2022 Stellung genommen. Diese besitzt, soweit nicht durch die nachfolgenden Ausführungen überholt, weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach der nun vorliegenden Planung soll die Abwasserbeseitigung im Trennsystem erfolgen. Vorgesehen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers über eine Muldenrigole, das Schmutzwasser wird an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Am Gründlein“ angeschlossen. Wasserrechtlich wird damit den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG entsprochen, so dass grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Entwässerung besteht. Hinsichtlich der fachlichen Beurteilung der geplanten Versickerung verweisen wir auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Auf die fachliche Beurteilung des Wasserwirtschaftsamts hinsichtlich der geplanten Versickerungsrigole wird eingegangen.

Wir weisen darauf hin, dass die Versickerung des Niederschlagswassers eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt, die der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 12 WHG). Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet Naturschutz:	
Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Antrag wie folgt Stellung:	
Sowohl im Bebauungs- und Grünordnungsplan unter 4.1 Randeingrünung als auch im Naturschutzfachlichen Bericht auf S. 14 wurde der Pflanzabstand der Heckenpflanzung von 2 m auf 1,5 m reduziert. Den naturschutzfachlichen Einwänden wurde nachgekommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auf die Einplanung eines Saums zwischen der Heckenpflanzung und dem nördlich anschließenden Wirtschaftsweg wurde verzichtet. Als Begründung wurde die ausreichende Bemessung des Wirtschaftsweges von 5,00 m angegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Saum von 1 – 2 m sinnvoll, da für die Anlage einer naturnahen Hecke nicht nur die zu pflanzenden Gehölzen, sondern auch ein Saum aus wilden Kräutern und Gräsern wichtig ist. Der Saum wirkt als Puffer zwischen dem Wirtschaftsweg und der Hecke und dient als Schutz der (mitunter geschützten) Tierarten, für die die Hecke als Lebensraum angelegt werden soll.	Da es durch die Einplanung eines Saumes zu schlechter Flächenausnutzung kommen kann und aus Kostengründen, hat sich die Gemeinde gegen einen Saum entschieden.
Der Versiegelungsgrad wurde bislang nicht konkretisiert. Es wurde vorgeschlagen, den Wirtschaftsweg nicht komplett zu versiegeln, indem Bankette angelegt werden. Auf die Ausführung als Wiesenweg o.ä. wird voraussichtlich abgesehen. Im Sinne des Vermeidungsgebots (vgl. § 13 BNatSchG) ist der Einbau einer Asphaltdecke auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Einbau einer Asphaltdecke ist für einen ordentlichen Ausbau nicht zwingend erforderlich. Da laut der Begründung ein Wiesenweg nicht den Anforderungen des Nutzungszwecks	Planerisch und Bauplanungsrechtlich werden keine konkreten Regelungen hinsichtlich des Ausbauszustandes des wirtschaftlichen Weges getroffen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass für die erforderliche Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Weges ein entsprechender Ausbau mit Asphaltdecke erfolgen muss. Die geplanten randlichen Bankette und die Entwässerungsmulde werden demgegenüber vermutlich nicht bzw. nur leicht versiegelt. Ziel der Planung ist an erster Stelle, einen leistungsfähigen und ausgebauten Weg für große landwirtschaftliche Betriebsfahrzeuge zu sichern. Die Festsetzungen einer leichten Versiegelung des Weges würde den Zielen der Planung demnach widersprechen.

<p>entspricht, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Ausbau mit leichter Versiegelung zu priorisieren. Die Asphaltierung hat den höchsten Versiegelungsfaktor (1), eine leichte Versiegelung (Versiegelungsfaktor 0,3) wäre beispielsweise durch eine Kies- oder Splittdecke, Natursteinpflaster, Rasengittersteine oder versickerungsaktive Pflaster wie Poren- oder Ökopflaster umsetzbar. Dadurch können die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, die mit einer Versiegelung einhergehen, minimiert werden.</p>	
<p>Alle redaktionellen Hinweise seitens der unteren Naturschutzbehörde vom 25.05.2022 wurden in den entsprechenden Textteilen aufgenommen. Die zeitliche Vorgabe der Heckenpflanzung wurde im Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen zugestimmt werden: Die Priorisierung einer leichten Versiegelung (Versiegelungsfaktor 0,3) des Wirtschaftsweges im Norden des Plangebiets ist im Sinne des Vermeidungsgebots (vgl. § 13 BNatSchG) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans mitaufzunehmen.</p>	<p>Wie bereits erläutert liegt es im Ermessen der Gemeinde, die Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Weges baulich zu sichern.</p>
<p><u>Hinweis:</u> Um die Entstehung einer naturnahen Hecke zu begünstigen, wird die Einplanung eines Saums von 1 – 2 m zwischen dem geplanten Wirtschaftsweg und der Hecke dringend empfohlen. Da die Hecke nicht nur als Sichtschutz, sondern auch als Lebensraum für diverse (geschützte) Tierarten angelegt werden soll, ist diese möglichst naturnah zu gestalten. Zum Aufbau einer naturnahen Hecke gehören Baum-</p>	<p>Auf den Hinweis wurde bereits eingegangen.</p>

und Straucharten ebenso wie eine Unterschicht und ein Saum aus Kräutern und Gräsern.	
Kommunalrecht:	
An der Stellungnahme vom 17.05.2022, Az. 21-634, gibt es keine Veränderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Den Grundstücken im Baugebiet wird im erschließungsrechtlichen Sinn grundsätzlich eine ausreichende straßenmäßige sowie leitungsgebundene Erschließung (vgl. Nr. 6 der Begründung) vermittelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BBPI und Grünordnungsplan „Am Gründlein II“ keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Sachgebiet Kreisbrandrat:	
Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zufahren und Flächen für die Feuerwehr: Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können. Werden Stichstraßen oder –wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendeplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plannurkunde aufgenommen.

<p>beträgt 18,5 m. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.</p>	
<p>Löschwasserversorgung: Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicher zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW-W405 muss zur Verfügung stehen. - Die Wasserversorgung ist gemäß den Richtlinien des DVGW auszuführen. <p>Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnahmen die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z.B. Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden. Die DIN 14 230 für Unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten. Bei der Auswahl der Hydranten soll ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plannurkunde aufgenommen. Um die Löschwasserversorgung zu sichern, wird im Plangebiet eine neue Löschwasserzisterne (100 m³) geplant. Diese befindet sich an der Mündung der Lärchenstraße in die Straße Am Gründlein.</p> <p>Alternativ sucht die Gemeinde nach technisch vergleichbaren Lösungen, wie z.B. einem Stauwehr am Egerbach und einer Leitung, um die erforderliche Wassermenge im Brandfall zur Verfügung stellen zu können. Dies wird in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat erfolgen.</p>
<p>Angriffs- und Rettungswege: Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein (Art. 31 BayBO). Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter usw.) verfügt.</p>	<p>Eine Abwägung ist im vorigen Verfahrensschritt bereits erfolgt.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Hinweis Photovoltaik: Bei Installation einer PVA muss eine wirksame Einrichtung zur Freischaltung für DC-Leitungen (z.B. Feuerweherschalter) eingebaut werden. Eine Kennzeichnung (Gebäude, Leitungen, Sicherungskasten</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plannurkunde aufgenommen.</p>

<p>etc.) ist anzubringen. Die Anwendungsregel „Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung (VDE-AR-E2100-712) ist zu beachten.</p>	
--	--

<p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Herr Drautz Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Vom 18.01.2023</p>	
<p>Zusammenfassung / Stellungnahme:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p>
<p>zu den o.g. Planungen haben wir mit Schreiben vom 07.06.202 (Az. 3-4622MSP119-14637/2022) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:</p>	
<p>1. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz Die abwassertechnische Erschließung soll nun im Trennsystem erfolgen und entspricht somit den Vorgaben des § 55 (2) WHG. Das anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und einer Versickerungsmulde zugeführt werden. Einzig die Erschließungsstraße „Am Gründlein II“ kann höhenmäßig nicht an die Versickerungsmulde angeschlossen werden und entwässert daher in den bestehenden Mischwasserkanal der Gemeinde Birkenfeld. Aus fachlicher Sicht kann diesem Vorgehen zugestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Laut mitgeliefertem Bodengutachten wurde ein Versickerungsversuch vor Ort durchgeführt. Dabei wurde ein kf-Wert von</p>	<p>Für die Ermittlung des Durchlässigkeitsbeiwertes der gesättigten Zone der Mulde bzw. des Untergrundes wurde ein Bodengutachten einge-</p>

<p>6,1x10⁻⁵ ermittelt. Nach Vorgaben des Regelwerkes DWA-A 138 liegt der anstehende Boden im versickerungsfähigen Bereich. Es wird jedoch explizit darauf verwiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Zudem ist keine Angabe zum anstehenden Grundwasserflurabstand enthalten, lediglich die Aussage, dass kein Grundwasser angetroffen wurde. Wir weisen darauf hin, dass ein mittlerer Grundwasserflurabstand von 1 m einzuhalten ist. Um die negativen Eigenschaften des anstehenden Lehmbodens auszugleichen, wird ein Mulden-Rigolen-Element geplant, um zusätzlichen Speicherraum zu erhalten.</p>	<p>holt. Es ist üblich und ausreichend, eine Einzelaufnahme für die Ermittlung der kf-Werte, durchzuführen.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand beträgt laut Berechnung über 20 m.</p>
<p>Die Einleitung in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die notwendigen Antragsunterlagen sind aufzustellen, und über das Landratsamt Main-Spessart einzureichen. Im Bebauungsplan selbst ist bereits ein Entwässerungskonzept inklusive einer Berechnung des Mulden-Rigolen-Elements anhängig. Wir weisen darauf hin, dass erst im Wasserrechtsverfahren eine abschließende wasserwirtschaftliche Begutachtung der Unterlagen erfolgt. Jedoch ist bereits bei der Durchsicht aufgefallen, dass die durchgeführte Berechnung nicht den aktuellen Regelwerken bzw. den dort hinterlegten Nachweisen entspricht. Die Anwendung des Regelwerkes DWA-A 102 Teil 2 beschränkt sich lediglich auf die Einleitung in ein Oberflächengewässer. Die stoffliche Beurteilung ist daher für eine geplante Einleitung in das Grundwasser anhand dieses Regelwerkes nicht möglich. Für Einleitungen in das Grundwasser muss nach derzeitigem Stand weiterhin das Regelwerk DWA-M 153 herangezogen werden. In Abhängigkeit der auf dieser Grundlage ermittelten stofflichen Belastung wird dann die notwendige Muldengröße festgelegt. Dies ist zu berücksichtigen. Vorsorglich bitten wir zu berücksichtigen.</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird zeitnah nach Beschluss des Bebauungsplans beantragt und das entsprechende wasserrechtliche Verfahren wird durchlaufen. Die genaueren Anforderungen werden fixiert und die Einzelheiten genauer erörtert.</p> <p>Eine vom beauftragten Ingenieurbüro BRS neue Vorbemessung für die Versickerungsrigole wurde durchgeführt. Die neuen Regelwerke wurden dabei berücksichtigt. Die Dimensionierung der Mulde bleibt aber weiterhin unverändert.</p> <p>Das vom Ingenieurbüro BRS erstellte Entwässerungskonzept vom 24.01.2023 wird der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt.</p>

<p>gen, dass sich das maßgebliche Regelwerk DWA-A 138 aktuell in der Überarbeitung befindet. Wann die fortgeschriebene Version veröffentlicht wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Daher können sich noch Änderungen bzgl. der Nachführung ergeben.</p>	
<p>Zudem erfolgt die Auslegung der Mulde auf ein dreijähriges Regenereignis. Aus fachlicher Sicht ist jedoch ein fünfjähriges Regenereignis heranzuziehen. Ebenfalls erfolgt die Bestimmung der maßgeblichen Regenabflussspende anhand des DWD-KOSTRA-Atlas aus dem Jahre 1997. Der KOSTRA-Atlas wurde in der Zwischenzeit mehrfach aktualisiert, zuletzt Anfang des Jahres 2022 mit dem KOSTRA-Atlas 2020. Der Verwendung eines veralteten Datensatzes zur Auslegung von Abwasseranlagen, in diesem Falle zur Auslegung der Versickerungsmulde, kann aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Für die Überrechnung sind demnach die Daten des aktualisierten DWD-KOSTRA-Atlas heranzuziehen.</p>	<p>Die Mulde wurde mit dem neuen Entwässerungskonzept vom IB BRS vom 24.01.2023 mit 5jähriger Wiederkehrzeit bemessen.</p> <p>Der aktuelle Datensatz (StatRR KOSTRA DWD 2020 D00010) wurde bei dem neuen Entwässerungskonzept vom 24.01.2023 verwendet.</p>
<p>2. Schutz vor Starkniederschlägen Entsprechende Hinweise aus der vergangenen Stellungnahme wurden in der Plannurkunde berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Altablagerungen, Bodenschutz Entsprechende Hinweise aus der vergangenen Stellungnahme wurden in der Plannurkunde berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Eingaben von Privatpersonen:

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.02.2023 bis einschließlich zum 13.03.2023 gingen keine Anregungen bzw. Anträge von Privatpersonen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und billigt diese.

Die Vorschläge, welche in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind und in der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2022 behandelt wurden sowie die im Sachverhalt behandelten Vorschläge, welche in der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, werden in die Endabwägung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 3	Bebauungsplan "Am Gründlein II" - Satzungsbeschluss
--------------	--

Aufgrund der im vorherigen Tagesordnungspunkt vollzogenen Abwägung wurde ein entsprechender Bebauungsplan mitsamt Begründung erstellt, welche sich je anbei befinden.

In der Begründung des Bebauungsplans „Am Gründlein II“ wird unter Punkt 5.2.3 der Passus „ein drittes Vollgeschoss zulässig“ durch „das dritte Vollgeschoss zwingend erforderlich“ redaktionell angepasst, sodass die Begründung der Festsetzung des Bebauungsplans entspricht

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Am Gründlein II“ sowie die beiliegende Begründung (jeweils Stand 22.03.2023). Die vorgenannte redaktionelle Änderung der Begründung zum Bebauungsplan soll eingearbeitet werden.

Dieser wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über den Verlängerungsantrag für die Baugenehmigung einer Maschinenhalle mit Mastbetrieb, Werkstatt und PV-Anlage, Bauort: Fl.Nr. 3410, Gem. Billingshausen
--------------	--

Zu dem o. g. Bauantrag wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen erteilt und am 21.02.2019 die Baugenehmigung von Seiten des Landratsamts erteilt.

Gemäß Art. 69 BayBO erlöschen Baugenehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Allerdings kann auf Antrag die Frist jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Somit ist die Baugenehmigung seit dem 21.02.2023 erloschen. Der Bauherr hat bereits die Verlängerung der Baugenehmigung beim Landratsamt Main Spessart beantragt, die Gemeinde wurde zur Entscheidung über das Einvernehmen am 14.03.2023 beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch eine Vereinbarung von Seiten des Tiefbaus Zwecks Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung getroffen werden muss.

Beschluss:

Gegen die Verlängerung der Bauantragsfrist um zwei Jahre nach Art. 69 Abs. 2 BayBO werden keine Einwendungen vorgebracht, das gemeindliche Einvernehmen ist somit erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 5	Information über den Bauantrag zum Neubau von zwei Dachgauben auf der Garage und einem Balkon
--------------	--

Der o. g. Bauantrag ging am 16.03.2023 bei der Gemeinde Birkenfeld ein. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft und erfolgte im Genehmigungsverfahren.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „In den Vogelpärten“ der Gemarkung Birkenfeld und hält die Festsetzungen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis, es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 6	Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
--------------	---

Glasfaserausbau in Birkenfeld

Die Arbeiten laufen seit 3 Wochen wieder auf Hochtouren. Seit Montag ist nun eine dritte Baukolonne (Subunternehmer) vor Ort.

In Kürze stößt noch eine vierte Kolonne dazu. In der Sonnenstraße sind Hausanschlüsse größtenteils in Betrieb. Der Bauhof wechselt in dabei stark beschädigte Bordsteine aus. Es soll geprüft werden, ob im Zuge der Maßnahme am Düttstein die Straßenbeleuchtung ausgewechselt werden kann.

Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt von Billingshausen

Auch hier wurden die Arbeiten vor zwei Wochen wiederaufgenommen. In der Untertorstraße wird jetzt der Kanal und die Wasserleitung bis zur Einmündung zur Graf-Georg-Straße weitergebaut.

Für die Anwohner der Reiterwiesen sowie Lieferverkehr und die Gäste vom Gasthaus zum goldenen Lamm wurde ein Behelfsweg vor dem Anwesen Schreier hergerichtet.

In der Zellinger Straße werden als erstes die großen Schachtbauwerke in die Kreuzung Reiterwiesen/Sennfelder Weg eingebracht. Dann werden Spülbohrungen für Speedpipes und die Wasserleitung unter der Brücke gemacht.

Die Notwasserversorgung wurde von der Fa. Hawle gemeinsam mit unserem Wasserwart aufgebaut. Aktuell funktioniert die Notwasserversorgung ohne Probleme. Über die Besonderheiten im Falle eines Brandes wurde die Feuerwehrführung informiert. Diese trifft entsprechende Vorkehrungen.

Bezüglich der Gestaltung der Gehwege ging kurzfristig eine Stellungnahme ein. Siehe TOP 9!

Dorfgemeinschaftshaus Billingshausen

Die Baugenehmigung liegt nun vor. Jetzt gilt für den Kultur- und Heimatverein den Umbau in Angriff zu nehmen.

Vorher wird allerdings noch die Förderzusage vom Amt für ländliche Entwicklung benötigt.

Die Anträge (Dorfgemeinschaftshaus + Zuwegung) wurden vor geraumer Zeit eingereicht. Für das DGH fehlt nur noch die Angabe über die Baumbepflanzung im Außenbereich. Hier ist der KHV gefordert. Der Bürgermeister verweist auf die Einhaltung der Stellplatzverordnung der Gemeinde.

Ertüchtigung der WC-Anlagen in der Egerbachhalle

Die Bauarbeiten beginnen am 27.03.2023 mit der Entkernung der Räume durch den Bauhof. Anschließend sind dann die Fachfirmen am Zug. Ziel ist es, bis zum 17.05.2023 fertig zu sein.

zur Kenntnis genommen

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kultur- und Heimatverein e. V. Billingshausen
--------------	--

In der GR-Sitzung am 14.07.2022 wurde, aufgrund des Förderantrags beim Amt für ländliche Entwicklung für das Dorfgemeinschaftshaus, eine Bürgschaft durch die Gemeinde beschlossen. Diese Bürgschaft soll den Kultur- und Heimatverein gegen eventuelle Förderausfälle absichern. Die Bürgschaft erstreckt sich über die gesamte Bausumme und ist Voraussetzung für die Beantragung der Förderung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Außenanlagen.

Nun gilt es eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kultur- und Heimatverein, in der die Pflichten festgehalten sind abzuschließen.

Nach umfangreicher Vorarbeit und Recherche wird heute dem Gremium von der Verwaltung ein Vereinbarungsentwurf zur Beschlussfassung vorgestellt. Diese Vereinbarung ist mit dem Amt für ländliche Entwicklung abgestimmt.

Beschluss:

Der vorgestellten Vereinbarung wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

3. Bgm Frieder Hüsam nimmt, aufgrund seiner Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Kultur- u. Heimatvereins, nicht an der Abstimmung teil.

TOP 8	Antrag des SV Birkenfeld auf einen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Birkenfeld in Höhe der Wassergebühren für das Jahr 2022
--------------	--

Der SV Birkenfeld hat – wie in den vergangenen Jahren – einen Antrag auf einen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Birkenfeld, in Höhe der Wassergebühren für die Rasenbewässerung des Sportplatzes, gestellt (Abrechnungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022).

Die Wassergebühren des SV Birkenfeld belaufen sich im Jahre 2022 auf 6.835,22 € (3.101 cbm).

Aus dem Gremium kommt der Einwand, dass der Wasserverbrauch extrem gestiegen ist. Hier handelt es sich um eine Verdoppelung der entnommenen Wassermenge im Vergleich zum Vorjahr.

Der Bgm fordert den SVB auf, künftig alle Möglichkeiten auszuloten um Wasser einzusparen. Es gilt hier Verantwortungsvoll mit den Ressourcen umzugehen.

Beschluss:

Der Betrag i. H. v. 6.835,22 €, wird dem SV Birkenfeld, als freiwilliger Zuschuss der Gemeinde Birkenfeld, zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 9	OD Billingshausen; Eilantrag zur Gestaltung der Gehwege
--------------	--

Am 19.03.2023 wurde der Bürgermeister von Herrn Gernot Meyer gebeten den Sachverhalt nochmals im Gremium zu behandeln. Er moniert u.a. die zu hoch angesetzten Kosten, die von der Fa. Leonhard Weiss für die Pflaster angesetzt wurden.

Der Gemeinderat wird gebeten insbesondere die nachstehenden Aspekte zu bewerten.

Positive Aspekte wären u.a.

- das verbesserte Gesamtbild der Ortsdurchfahrt
- der Hinweis auf Einfahrten für die Verkehrsteilnehmer des fließenden Verkehrs
- die optisch wesentlich besser sichtbaren Bereiche der abgesenkten Bordsteine für Fußgänger

Zudem sind auch die angrenzenden Hofflächen größtenteils gepflastert

Der Bürgermeister stellt die umfangreichen Ausarbeitungen an der Leinwand vor.

Der Gemeinderat wägt das Für und Wider ab.

Der Bürgermeister stellt dann die Aufhebung des Beschlusses vom 05.09.2023 zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Beschluss vom 05.09.2022 bzgl. der Ausführung der Gehwege wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 7 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 10 Antrag auf Erlass der Hallengebühr (Kinderfasching)

Mit Schreiben vom 20.03.2023 beantragt der Josefsverein dem Erlass der Hallenbenutzungsgebühren für den Kinderfasching am 12.02.2023 in der Egerbachhalle. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 342,12 inkl. Hallenmiete, 125,00 € und Kosten für die Putzmaschine, 25,00 €. Der Erlös des Kinderfaschings wird für die Anschaffungen im Kindergarten verwendet. In der Vergangenheit wurden dem Josefsverein die Gebühren erlassen und als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Dem Josefsverein als Träger des Kindergartens werden die Hallengebühren für den Kinderfasching erlassen. Der Betrag (342,12 €) wird dem Josefsverein als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 11 Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 11.1 Fahrzeugunterstellhalle_Änderung der Einfahrt_FI.Nr. 153_Castellstr. 16

Für die geplante Fahrzeugunterstellhalle in der Castellstr. 16 liegt inzwischen die Baugenehmigung vor.

Nachdem inzwischen der Baum am angrenzenden gemeindlichen Grundstück gefällt wurde, fragt der Eigentümer an, ob er die Zufahrt von der Nordseite bauen darf.

Wenn der Gemeinderat dem zustimmt, wird die Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung ausarbeiten.

Der Lageplan wird an der Leinwand gezeigt.

Aus dem GR kommt der Hinweis, dass dort ein Oberflurhydrant steht und dies ggf. der geplanten Einfahrt entgegenstehen könnte.

Der Vorsitzende schlägt vor den TOP zurückzustellen und Ortseinsicht zu nehmen.

Hiermit besteht vom GR Einverständnis.

zurückgestellt

TOP 11.2 Trassenführung der 20 KV-Leitung

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Am Gründlein II“ soll die oberirdische 20 KV-Leitung von der Wendelinuskapelle bis zum Bürgerloch unterirdisch verlegt werden. Der Bürgermeister schlägt vor, die Trassenführung außerhalb des neuen Baugebietes im Bereich des neuen Wirtschaftsweges zu verlegen.

Der Vorteil wäre, dass keine Konflikte mit Wasser- und Kanalleitungen sowie dem Straßenkörper entstehen würden. Außerdem kann die neue Leitung bereits im Vorfeld verlegt werden. Anschließend könnte die vorhandene Freileitung demontiert werden. Bei der Erschließungsmaßnahme wäre somit weder die Freileitung noch das neue Kabelsystem ein Störfaktor.

Die geplante Trassenführung wird an der Leinwand gezeigt.

Das Gremium ist der unterirdischen Verlegung wie vorgestellt zugetan, bittet jedoch um eine Kostendarstellung der Varianten, um dann anhand dieser Grundlage entscheiden zu können. Die Verwaltung wird gebeten eine entsprechende Kostenaufstellungen vom Bayernwerk einzuholen.

TOP 11.3 Umgestaltung des Priestergrabes

Die Fa. Hofmann aus Rothenfels hat die Grabfläche am Priestergrab verringert. Markus Schreck wird nun noch die Schrift auffrischen. Das Priestergrab ist im Eigentum der Gemeinde.

Der Vorsitzende zeigt ein Bild der Grabstätte.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4 Frankreichfahrt 2023

Das Komitee deutsch-französische Freundschaft plant vom 19. bis 23.07.2023 eine Fahrt zu den Partnergemeinden La Chataigneraie und La Tardier in Frankreich. Es ergeht herzliche Einladung.

Es wird moniert, dass in der Veranstaltungsübersicht der Gemeinde ein anderer Termin (03.08. bis 07.08.2023) gemeldet wurde.

Das Programm wird an der Leinwand gezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.5 Wallfahrt des Gemeinderates

Die diesjährige Wallfahrt des Gemeinderates, bei der der Zustand des Waldes erkundet wird, findet am Freitag, den 16.06.2023 um 14.00 Uhr statt. Hierzu sind auch Interessenten aus der Bürgerschaft eingeladen.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.6 Weiterentwicklung der Gemeinde; Workshop am 22. und 23.09.2023

Der o.g. Workshop in der Schule für Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim wurde, wie vom Gemeinderat gewünscht, verbindlich gebucht.

Bei diesem Seminar soll die aktuelle Situation der Gemeinde erörtert und Strategien für die Gemeindeentwicklung erarbeitet werden.

Schwerpunkte soll der Umgang mit dem demographischen Wandel und die Innenentwicklung in der Gemeinde sein.

Das vorläufige Programm sieht wie folgt aus:

Freitag, 22.09.2023

14:00 Uhr	Begrüßungskaffee im Konventbau
14:30 Uhr	Seminar: Wo steht die Gemeinde aktuell
16:30 Uhr	Kaffeepause
17:00 Uhr	Seminar: Was ist uns wichtig
19:00 Uhr	Abendessen im Hotel

Samstag, 23.09.2023

08:30 Uhr	Seminar: Was ist künftig realisierbar
10:00 Uhr	Kaffeepause
10:30 Uhr	Seminar: Strategieentwicklung
12:00 Uhr	Mittagessen
13:00 Uhr	Seminar: Zusammenfassung / Schlussrunde / Fazit
15:00 Uhr	Seminarende

Der genaue Ablauf wird vorher mit den Seminarleitern abgestimmt.

Ein GR-Mitglied kann berufsbedingt nicht teilnehmen. Für alle anderen GR-Mitglieder ist das Seminar und das Hotel gebucht.

Vom Gemeinderat besteht hiermit Einverständnis.

TOP 12 Verschiedenes, kurze Anfragen

- Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob die Idee einer Nahwärmeversorgung im Zuge der Baumaßnahme in der OD Billingshausen weiterverfolgt wurde. Dies wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Die beauftragte Firma, die ein Konzept erarbeiten wollte, erwies sich als nicht zuverlässig. Außerdem war die Nahwärmeversorgung bei einigen Anwohnern umstritten.
- Bei einigen Vereinen in Birkenfeld besteht der Wunsch eines gemeinsamen, an einem zentralen Ort aufgestellten Schaukastens.

Der Bürgermeister würde eine solche Anlage bei Bedarf sehr begrüßen. Ein solche Anlage macht allerdings nur Sinn, wenn diese gepflegt und mit Leben erfüllt wird. In Zeiten von „Social-Media“ ist der Bedarf u.U. nur noch bedingt vorhanden. Aktuell sind die Schaukästen der Vereine meist nicht aktuell.

Das Interesse aller Vereine an einem solchen Schaukasten soll eruiert und dann ggf. eine Kostenschätzung eingeholt werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 21:15 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in